

Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag

und dem Steuerberater abgestimmt werden.

Kommentiert [M1]: Der Vertrag sollte mit dem Finanzamt

zwischen der

Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG)
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Heiko Landskron,

- nachfolgend „BSG“ genannt -

und der

der Kommunalwasser Bitterfeld-Wolfen GmbH, vertreten
durch den vertreten durch die Geschäftsführung,

- nachfolgend „KW B-W“ genannt -

- nachfolgend zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Zum Zwecke der körperschaftssteuerlichen und gewerbesteuerlichem Organschaft schließen sich die BSG und die KW B-W auf der Grundlage der §§ 291 bis 307 des Aktiengesetzes (AktG), in der jeweils geltenden Fassung, finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch zusammen und schließen zur Begründung der Organschaft folgenden Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die KW B-W verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als den sich nach der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebenden Höchstbetrag, an die BSG abzuführen.
- (2) Die KW B-W kann mit Zustimmung der BSG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der BSG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet worden sind, oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- (3) Der Gewinnabführungsanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der KW B-W. Er wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig.
- (4) Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 01.01.2023 beginnenden Geschäftsjahres der KW B-W.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die BSG ist entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der KW BW auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sollte § 302 Abs. 1 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.
- (2) Im Übrigen findet der gesamte § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der KW B-W. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 3 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2023 und wird zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2027 geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf von einem Vertragspartner zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus gewichtigem Grund möglich. Bei vorzeitiger Kündigung sind die steuerlichen Folgen zu beachten.

§ 4 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Vertragspartner geschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsschließenden sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung sowie Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel

Bitterfeld-Wolfen,

Datum

**Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen
mbH (BSG)**

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen
des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Heiko Landskron

Bitterfeld-Wolfen,

Datum

**Kommunalwasser Bitterfeld-Wolfen
GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung